

Quellen der Chronik beschäftigt. Indem er alle Nachrichten bis zur Mitte des 13. Jh. auf ihre Provenienz untersucht, ergiebt sich ihm die Benutzung einer recht grossen Anzahl mittelalterlicher Schriften, von denen (indem wir von Johannes Trithemius und Aventin hier absehen) namentlich Regino und das *Chronicon Urspergense*, sowie für die Urkunden u. a. der *Liber privilegiorum Laurentii* genannt seien.
R. H.

59. Aus dem längeren Prolog zur *Lex Salica*, dessen Abfassung in gegenwärtiger Gestalt er in die Jahre 555/56 setzt, sucht O. Dippe in der *Histor. Vierteljahrsschrift* II, 153 ff. den Abschnitt '*Dictaverunt lege Salica — decreverunt hoc modo*' als ein älteres, der ursprünglichen, noch nicht erweiterten *Lex* vorangehendes Vorwort auszuschneiden; an diese Darlegungen knüpft er Vermuthungen über den ältesten Text der *Lex* in fränkischer Sprache (von dem die malbergischen Glossen ein Ueberrest seien) und über Bedeutung und Entstehung des Namens der salischen Franken.

60. Die Reimvorreden des *Sachsenspiegels* handelnd gelangt G. Roethe (*Abhandl. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. N. F. II n. 8*) in feinsinniger Untersuchung dahin, die durch Homeyer festgelegte Ansicht von dem Niederdeutsch des *Sachsenspiegels* zu erschüttern und die Bahn für eine neue Anschauung frei zu machen, nach der Eike eine temperierte Litteratursprache für sein Werk wählte, ähnlich der Sprache der sog. mittelniederdeutschen Dichter des 13. Jh., das Dialektische meidend. H. Bl.

61. Caro's Vermuthung, dass der lateinische Text des ersten Strassburger Stadtrechts eine Uebersetzung des Deutschen sei (vgl. *N. A. XXIV, 761 n. 200*), ist durch H. Bloch in der *Zeitschr. f. die Gesch. des Oberheins N. F. XIV, 271 ff.* wohl endgiltig zurückgewiesen worden. Darüber hinaus versucht Bl. das Verhältnis der Drucke Schilters und Grandidiers zu bestimmen, die beide nur ein und dieselbe (weitere) Redaction des Stadtrechts darstellen sollen und neben einander für die Textgestaltung Berücksichtigung verdienen, um hierdurch einerseits die Grundlagen für eine neue Ausgabe zu gewinnen, andererseits im Anschluss an Hegel der neueren Forschung gegenüber den nicht einheitlichen Charakter der im ersten Stadtrecht zusammengetragenen älteren Satzungen zu begründen.